

VERSTEIGERUNGSEDIKT UND AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG

(Art. 110 und 111 EO)

Der Termin für die Durchführung der mit Beschluss vom 06.06.2024 bewilligten
zwangsweisen öffentlichen Liegenschaftsversteigerung vom 16.03.2026 wird **verlegt**
auf

Montag, 4. Mai 2026, 10:30 Uhr, Saal 1.

Zur Versteigerung gelangt die Liegenschaft:

Gemeinde Eschen

Miteigentumsanteil Nr. M40163

½ Miteigentum an Nr. 3262

27.01.1997 Beleg 704/214

Schätzwert: CHF 840'000.00

Gebote, die den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range
vorgehender pfandgesicherter Forderungen samt Nebengebühren und die Hälfte des
Schätzwertes des Grundstückes samt Zubehör nicht erreichen, können bei der
Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

Für die Durchführung der Zwangsversteigerung gelten die in den Art. 96 bis 105 der
Exekutionsordnung angeführten Bedingungen. Der Grundbuchauszug und das
Schätzungsprotokoll können während der Amtsstunden beim Schalter/Eingangsstelle
des Fürstlichen Landgerichts, Parterre, eingesehen werden.

Rechte an der (den) Liegenschaft(en), welche die Zwangsversteigerung unzulässig
machen würden, sind spätestens vor Beginn der Versteigerung beim gefertigten
Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers
nicht mehr geltend gemacht werden können.

An alle dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger, ergehen die in der umseitigen Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 06.03.2026
Dr. Roger Beck
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung


Kerstin Hahn

Zur Nachricht

Gläubiger, für die auf dem Grundstück pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, werden aufgefordert, bis zum Versteigerungstermine beim gefertigten Gerichte eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderung durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Wer bis zum Versteigerungstermine nicht die Berichtigung durch Barzahlung fordert, gilt mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher der Liegenschaft und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden. Ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

Gläubiger, für die auf dem Grundstück pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, die dem Befriedigungsrechte oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers im Range vorgehen, werden ausserdem aufgefordert, **ihre Forderung samt Nebengebühren längstens vier Wochen ab Zustellung des Edikts** dem gefertigten Gerichte bekanntzugeben, widrigenfalls ihre Forderungen auf Grund der Akten festgestellt würden.

Gläubiger, für deren Forderung an dem zu versteigernden Grundstück ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht besteht, werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum Versteigerungstermine dem gefertigten Gerichte bekanntzugeben, widrigenfalls ihre Forderungen, die später angemeldet werden, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt würden.

Die verpflichtete Partei hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung des Grundstückes und seines Zubehörs zu gestatten.